

Bei den Verbrechen nach § 5 ist noch zu beachten, daß das Objekt eines solchen Angriffs nicht in erster Linie die Verhältnisse sind, die die demokratische Entwicklung und die Sicherheit in unserer Republik schützen. Diese Angriffe richten sich vielmehr gegen die Tätigkeit bestimmter staatlicher Organe, nämlich der Strafverfolgungsorgane.

Die Einziehung von Waffen nach § 6 der Verordnung vom 29. September 1955 erfolgt selbständig durch unsere Volkspolizei. Es bedarf also bei Strafverfahren nicht der Einziehung der Waffen durch das Gericht.

Auf alle Waffendelikte, die bisher nach dem Kontrollratsbefehl Nr. 2 zu bestrafen waren, ist seit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 29. September 1955 gemäß § 2 Abs. 2 StGB diese Verordnung anzuwenden.

Sie ist das mildere Gesetz, das in jedem konkreten Falle das für den Täter günstigere Ergebnis herbeizuführen vermag. Das drückt sich bereits darin aus, daß die schwersten Strafen des Kontrollratsbefehls Nr. 2 nicht mehr wiederkehren und nach den Vorschriften der Verordnung vom 29. September 1955 eine viel weitergehende Differenzierung möglich ist.

Es bleibt die Aufgabe unserer Gerichte und aller an der Verbrechensbekämpfung Beteiligten, den Waffendelikten eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Schutz der Interessen der Werktätigen, ihrer Erwerbschaften und der aller Bürger erfordert, unter Beachtung der Gesetzlichkeit und Parteilichkeit, der konkreten gesellschaftlichen Situation und bei richtiger Differenzierung, eine empfindliche Bestrafung aller Verstöße gegen diese Verordnung.

Recht und Justiz in Westdeutschland

Protest gegen die Verhaftung demokratischer Juristen

Auf Anordnung des VI. Strafsenats des Bundesgerichtshofs wurden in der vergangenen Woche unsere Kollegen Dr. Marcel Frenkel und Dr. Hans Mertens sowie Karl Hartmann, Geschäftsführer des Zentralrates zum Schutz demokratischer Rechte und zur Verteidigung deutscher Patrioten, in Düsseldorf verhaftet.

Dr. Frenkel und Dr. Mertens sind langjährige Mitarbeiter unserer Zeitschrift. Sie haben sich in vorbildlicher Weise für die Verteidigung von Recht und Gesetzlichkeit in der Bundesrepublik eingesetzt und viele Juristen für den Kampf gegen die Verfassungs- und Rechtsverletzungen durch die Organe der Bundesrepublik gewonnen.

Der Zentralrat zum Schutz demokratischer Rechte und zur Verteidigung deutscher Patrioten, als dessen Geschäftsführer Karl Hartmann verhaftet ist, hat sich die Verteidigung der von der Adenauer-Justiz verfolgten Patrioten und die Verbreitung von Informationen über solche Verfolgungen zur Aufgabe gestellt.

Wir geben der Überzeugung Ausdruck, daß die Verhaftung dieser drei Demokraten nur erfolgte, um ihre der Verteidigung des Rechts dienende und den westdeutschen Strafverfolgungsbehörden unbecome Tätigkeit zu unterbinden.

Die Mitarbeiter und Leser der „Neuen Justiz“ versichern ihre verhafteten Kollegen und Freunde der wärmsten Solidarität. Sie erheben zusammen mit allen fortschrittlichen Juristen in Westdeutschland und in anderen Ländern die Forderung nach sofortiger Freilassung von Dr. Frenkel, Dr. Mertens und Karl Hartmann.

*Im Namen des Redaktionskollegiums
gez. Hilde Neumann, Chefredakteur*

Schreiben an den Bundesminister der Justiz Dr. Neumayer

Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen

Düsseldorf, den 21. Oktober 1955

Sehr geehrter Herr Minister!

Am 13. Oktober 1955 wurden drei führende Persönlichkeiten der Bewegung zur Verteidigung staatsbürgerlicher Rechte verhaftet.

Es handelt sich um die Herren:

Ministerialdirigent Dr. jur. Marcel Frenkel, Vorsitzender der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes in der Bundesrepublik, Mitglied des Vorstandes der Internationalen Vereinigung der Widerstandskämpfer (FIR), Mitglied des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen, Mitglied des Präsidiums der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft;

Karl Hartmann, Geschäftsführer des Zentralrates zum Schutz demokratischer Rechte und zur Verteidigung deutscher Patrioten;

Dr. jur. Hans Mertens, Mitglied des Rates der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen, Prozeßberater der Kommunistischen Partei Deutschlands in dem Verbotsverfahren gegen diese Partei vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

Ihnen werden nach dem Haftbefehl des Untersuchungsrichters des Bundesgerichtshofes vom 12. Oktober 1955 (B Js 4/53) staatsgefährdende Handlungen (§§ 90a, 91, 129, StGB) vorgeworfen.

Sowohl die Tatsache der Verhaftung als auch ihr Zeitpunkt veranlassen uns, Ihnen im Namen der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen unsere Meinung wie folgt zu unterbreiten: *(es folgen Ausführungen über die eingetretene Entspannung in dem internationalen Beziehungen).*

Im Widerspruch zu dieser internationalen Entspannung steht die Tatsache, daß in der Bundesrepublik Hunderte Bürger aus politischen Gründen in Haft sind, daß gegen weitere Tausende Bürger Ermittlungsverfahren eingeleitet und daß selbst in jüngster Vergangenheit neue Verhaftungen durchgeführt wurden, zum Teil wegen Handlungen, die bereits Jahre zurückliegen. So ergibt sich z. B. aus dem Aktenzeichen der oben erwähnten drei Haftbefehle, daß die den Verhaftungen zugrunde liegenden Tatsachen bis in das Jahr 1952 zurückreichen. Diese Bürger traten dafür ein, daß die Fragen der Erhaltung des Friedens und der Wiedervereinigung Deutschlands auf friedlichem Wege, also durch Verhandlungen, durch Verständigung zwischen Ost und West, gelöst werden.

Die selbstlosen Bemühungen von Persönlichkeiten, wie Dr. Marcel Frenkel, Karl Hartmann, Dr. Hans Mertens und anderer, haben einen entscheidenden Anteil daran, daß heute die Verständigungsbereitschaft zum Allgemeinwohl der Mehrheit der Bevölkerung in der Bundesrepublik geworden ist. Die hieraus resultierende öffentliche Meinung trug entscheidend zum Ergebnis der Moskauer Verhandlungen bei.

Es ist unhaltbar, Menschen, die für die jetzt erfolgte Entspannung seit Jahren eingetreten sind, wegen dieser Handlungen mit justiziellen Mitteln zu verfolgen.